

Antrag

**der Abgeordneten Christina Schenk, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Aufenthaltsrecht der ausländischen Familienangehörigen bei Beendigung der Lebensgemeinschaft nach § 19 Ausländergesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zur Änderung des § 19 des Ausländergesetzes einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine eigenständige Absicherung des Aufenthaltsrechts sofort nach der Eheschließung für ausländische Frauen zu gewährleisten.

Bonn, den 19. Oktober 1993

Christina Schenk
Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Etwa ein Drittel aller in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer sind Frauen.

Der weitaus größte Teil der ausländischen Frauen ist im Rahmen des Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Seit dem Anwerbestopp 1973 kommen die Frauen aus Nicht-EG-Staaten über die Eheschließung in die Bundesrepublik Deutschland.

Frauen bewegen sich in den ersten Jahren des Aufenthalts hier mit einem sehr ungesicherten Status. Denn das mit dem Zweck der Familienzusammenführung verknüpfte Aufenthaltsrecht der Ehegattin läßt sich erst nach vier Jahren (in Härtefällen nach drei Jahren) in ein eigenständiges, das heißt familienunabhängiges Aufenthaltsrecht umwandeln.

Häufig tauchen große aufenthaltsrechtliche und menschliche Probleme auf, wenn Ehen mit „nachgezogenen“ Ehegatten (in der Regel Frauen) geschieden werden, ohne daß die zeitlichen Fristen für einen weiteren Verbleib nach § 19 des Ausländergesetzes erfüllt wären.

Derzeit geltende Regelungen im § 19 des Ausländergesetzes haben für die nachgezogenen Ehefrauen folgende negative Konsequenzen:

1. Der in den ersten vier Ehejahren von der ehelichen Lebensgemeinschaft abgeleitete Aufenthaltsstatus bedeutet Unsicherheit und Abhängigkeit der ausländischen Ehefrauen von ihren Ehemännern.

Dieses gesetzlich festgeschriebene Ungleichgewicht zwischen den Eheleuten erschwert bzw. verhindert eine gleichberechtigte Partnerschaft von vornherein. Ehekonflikte werden noch verschärft. Frauen können von ihren Männern ins Herkunftsland zurückgeschickt werden, bevor sie ihren Aufenthalt durch Aufbau einer unabhängigen ökonomischen Existenz sichern konnten und sich ihr Aufenthaltsstatus verfestigt hat.

Männer können auch durch Trennung, d. h. durch die Aufgabe der Lebensgemeinschaft, den aufenthaltsrechtlichen Status ihrer ausländischen Ehefrauen beenden.

2. Das Gesetz fordert das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft. Es kommt nicht auf die Auflösung der Ehe durch Urteil an. Hier greift der Staat in unzumutbarer Weise einem möglichen Scheidungsverfahren vor und mißachtet die zivilrechtliche Bedeutung des Trennungsjahres.
3. Die Härteklausel macht (wegen der starren Mindestdauer) auch bei tragischen Umständen der Einzelschicksale die Suche nach angemessenen Problemlösungen unmöglich, da sie erst nach drei Jahren Ehe wirksam werden kann.

Zudem gilt diese Regelung nur bei einer „besonderen Härte“. Nach der herrschenden Auslegung wird die „besondere Härte“ nur angenommen, wenn die ausländische Frau durch ihre Rückkehr ins Herkunftsland ein „erheblicher Nachteil“ erwartet. Deshalb werden z. B. fortwährende Mißhandlungen der Ehefrau oder der Kinder während der Ehe oder das Umgangsrecht mit einem hier lebenden Kind, das bei Nichtverlängerung des Aufenthaltes nicht mehr wahrgenommen werden könnte, nicht als Härte anerkannt.

Die beschriebene Situation stellt Unrecht dar. Jede Frau muß ein Leben in Würde und Rechtssicherheit führen können. Wir halten ein von der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht mit der Eheschließung für die einzig akzeptable Lösung. Nur eine solche Regelung macht es möglich, daß Frauen im Falle des Scheiterns der Ehe ohne Druck und selbstverantwortlich Entscheidungen über ihre zukünftige Lebensplanung treffen können.